

IM NAMEN DES VOLKES

Rechtsanwalt Schily
25. IX. 1976
Abt. Ref. V75
Schöffel

Wegen *Untert. E. H. S. L. i. n.*
beschlossener Verwaltungs-
klage,
Bonn, des
-H.B.-

- 3 K 2289/76 -

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

der Studentin Gudrun E. H. S. L. i. n., z.Zt. Justizvollzugs-
anstalt Stuttgart-Stammheim, Asperger Str. 49,
7000 Stuttgart 40,

- Klägerin -

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Otto Schily, Schaperstr. 151
1000 Berlin 15,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den
Bundesminister der Justiz, Stresemannstr. 6,
5300 Bonn - Bad Godesberg,

- 220 BA - 0 - ,

- Beklagte - ,

wegen Erteilung einer Aussagegenehmigung

hat die 3. Kammer

aufgrund der mündlichen Verhandlung in der Sitzung vom
15. September 1976

durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Dr. Evers,
den Richter am Verwaltungsgericht Güther,
den Richter am Verwaltungsgericht Hanenberg,
den ehrenamtlichen Richter Gerlach,
den ehrenamtlichen Richter Greif

für Recht erkannt:

- 1.) Der Bescheid des Bundesministers der Justiz vom 22.7.1976 wird aufgehoben.
Die Beklagte wird verpflichtet, die Klägerin unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu beschneiden.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

2.) Die Kosten des Verfahrens werden gegeneinander aufgehoben.

T a t b e s t a n d :

Die Klägerin ist in dem vor dem 2. Strafsenat des Oberlandesgerichts Stuttgart gegen Andreas Baader u.a. anhängigen Strafverfahren (Az.: 2 StE 1/74) mitangeklagt.

Unter dem 28.6.1976 lud der Prozeßbevollmächtigte der Klägerin den Generalbundesanwalt gem. § 220 StPO zu der am 6.7.1976 stattfindenden Verhandlung als Zeugen. Gleichzeitig beantragte er beim Bundesminister der Justiz unter Hinweis auf die Zeugenladung eine Aussagegenehmigung für den Generalbundesanwalt zu folgenden Beweisthemen:

1. Umfang und Inhalt der gesamten Ermittlungsakten aus dem sogenannten "Baader-Meinhof-Komplex", insbesondere der Spurenakten.
2. Inhalt der zwischen der Bundesregierung und dem Zeugen über das Strafverfahren geführten Gespräche oder eines entsprechenden Schriftwechsels.
3. Inhalt der Verhandlungen und Gespräche, die von Ermittlungsbeamten oder Angehörigen anderer Behörden mit den Zeugen Karl-Heinz Ruhland, Dierk Hoff und Gerhard Müller geführt worden sind, insbesondere Form und Inhalt von Versprechen, Zusagen und anderen Einflußnahmen auf die genannten Zeugen.

Mit Zwischenbescheid vom 2.7.1976 wurde dem Prozeßbevollmächtigten der Klägerin mitgeteilt, daß die Entscheidung über die Erteilung der Aussagegenehmigung nicht bis zu dem genannten Termin erfolgen könne. Mit Bescheid vom 22.7.1976

wurde der Antrag auf Erteilung der Aussagegenehmigung unter Hinweis auf § 62 Abs. 1 Bundesbeamtengesetz - BBG - ohne weitere Begründung abgelehnt. Dieser Bescheid ging dem Prozeßbevollmächtigten der Klägerin am 26.7.1976 zu.

Die Klägerin hat am 26.8.1976 Klage erhoben und am 2.9.1976 Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung gestellt, der beim erkennenden Gericht unter Az.: 3 L 1069/76 anhängig ist.

Die Klägerin ist der Ansicht, Gründe für die Verweigerung der Aussagegenehmigung i.S.v. § 62 Abs. 1 BBG seien nicht ersichtlich, darüberhinaus habe der Bundesminister der Justiz in dem ablehnenden Bescheid seiner Begründungspflicht nicht genügt.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesministers der Justiz vom 22.7.1976 zu verpflichten, Herrn Generalbundesanwalt Buback die Genehmigung zu erteilen, als Zeuge vor dem Oberlandesgericht Stuttgart in dem Strafverfahren OLG Stuttgart 2 StE 1/74 zu folgenden Beweisthemen auszusagen:

- 1) Umfang und Inhalt der gesamten Ermittlungsakten aus dem sogenannten "Baader-Meinhof-Komplex", insbesondere der Spurenakten.
- 2) Inhalt der zwischen der Bundesregierung und dem Zeugen geführten Gespräche oder eines entsprechenden Schriftwechsels.
- 3) Inhalt der Verhandlungen und Gespräche, die von Ermittlungsbeamten oder Angehörigen anderer Behörden mit den Zeugen Karl-Heinz Ruhland, Dierk Hoff und Gerhard Müller geführt worden sind, insbesondere Form und Inhalt von Versprechen, Zusagen und anderen Einflußnahmen auf die genannten Zeugen.

Hinsichtlich des Beweisthemas zu 1) weist die Klägerin darauf hin, daß es sich dabei um die Akten handele, die zum Zeitpunkt der Klageerhebung in dem Strafverfahren vor dem Oberlandesgericht Stuttgart existiert haben.

Erstmals in der mündlichen Verhandlung stellt die Klägerin den Antrag,

die Beklagte zu verpflichten, eine Aussagegenehmigung für Generalbundesanwalt Buback zu folgenden Beweisthemata zu erteilen:

- 4) Der Zeuge wird bekunden, daß die Akten der Bundesanwaltschaft 3 ARP 74/75 I Niederschriften und/oder Vermerke über die Aussagen des Zeugen Gerhard Müller enthalten, die von den in der Zeit vom 31. März bis zum 26. Mai 1976 von dem Bundeskriminalamt protokollierten Aussagen des Zeugen Müller in erheblichem Umfange abweichen, insbesondere auch hinsichtlich der Sprengstoffanschläge in Frankfurt, Heidelberg, München, Augsburg, Karlsruhe und Hamburg.
- 5) Der Zeuge wird ferner bekunden, daß der Zeuge Müller insbesondere vor Beginn seiner Vernehmung als Zeuge am 31. März 1976 gegenüber den Ermittlungsbehörden bekundet hat, er kenne den Zeugen Hoff und sei auch bei ihm in der Werkstatt gewesen, daß die Ermittlungsbehörden jedoch bewußt die anderslautende Aussage des Zeugen Müller, er habe Hoff nicht gekannt und sei nicht in der Werkstatt gewesen, in der am 31. März 1976 begonnenen Vernehmung protokolliert haben, in der Absicht, die Widersprüche zwischen den Aussagen des Zeugen Müller und des Zeugen Hoff zu verschleiern.
- 6) Ferner wird der Zeuge bekunden, daß der Zeuge Müller bei seiner "informellen" Aussage bekundet hat, der Angeklagte Baader habe Ingeborg Barz erschossen, daß die Ermittlungen diese Behauptung des Zeugen Müller nicht bestätigt haben und daß die Ermittlungsbehörden noch in jüngster Zeit nach Ingeborg Barz gefahndet haben.

Diese Beweisthemen waren von der Klägerin bereits in einem Beweisantrag an das Oberlandesgericht Stuttgart vom 19.7.1976 genannt worden. Die Erteilung einer entsprechenden Aussagegenehmigung ist vom Bundesminister der Justiz in einem Schreiben an den Vorsitzenden des 2. Strafsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart unter Hinweis auf die Sperrerklärung nach § 96 StPO betr. die Akte 3 ARP 74/75 I abgelehnt worden.

Darüberhinaus beantragt die Klägerin erstmals in der mündlichen Verhandlung sinngemäß,

die Beklagte zu verpflichten, die Sperrklärung nach § 96 StPO des Bundesministers der Justiz hinsichtlich der Akte 3 ARP 74/75 I aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie rügt die in der mündlichen Verhandlung erstmals gestellten Anträge als unzulässige Klageänderung. Ebenso liege eine unzulässige Klageänderung in der von der Klägerin anhand des Schriftsatzes vom 13.9.1976 in der mündlichen Verhandlung vorgenommenen Erläuterung der Anträge. In der Sache weist sie auf Gefährdungen hin, die infolge der beantragten Erteilung der Aussagegenehmigung für Informanten und laufende Ermittlungsverfahren bzw. präventivpolizeiliche Maßnahmen der Terroristenbekämpfung entstehen könnten.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte, der Akte VG Köln 3 L 1069/76 und der Verwaltungsvorgänge der Beklagten Bezug genommen, der - soweit erforderlich - Gegenstand der mündlichen Verhandlung war.

Entscheidungsgründe:

Die Klage hat nur zum Teil Erfolg.

1. Soweit sich die Klägerin in der mündlichen Verhandlung erstmals gegen die Sperrerklärung gem. § 96 StPO bezüglich der Akte 3 ARP 74/75 I wendet, liegt darin eine Klageänderung. Diese Klageänderung ist gem. § 91 Abs. 1 VwGO unzulässig, da die Beklagte nicht darin eingewilligt hat und das Gericht sie auch nicht für sachdienlich hält. Dabei läßt das Gericht dahinstehen, ob der Verwaltungsrechtsweg gegen die Entscheidung nach § 96 StPO eröffnet ist.

- vgl. Löwe-Rosenberg, StPO, 22. A. 1971, Ann. 6 zu § 96; Kleinknecht, StPO, 32. A. 1975 Ann. 2 zu § 96 -

Selbst wenn die Klägerin gegen die Entscheidung nach § 96 StPO vor dem Verwaltungsgericht vorgehen könnte, wäre eine mit dem Ziel der Aufhebung der Sperrerklärung gegen die Beklagte zu richtende Verpflichtungsklage unzulässig, weil die Klägerin zunächst einen entsprechenden Antrag an die Beklagte hätte stellen müssen, um dieser die Gelegenheit zu geben, über die Aufhebung der Sperrerklärung zu entscheiden. Dieser Antrag kann als Klagevoraussetzung für eine Verpflichtungsklage im Verlauf des Klageverfahrens nicht nachgeholt werden.

- vgl. BVerwG, U.v. 30.8.1973, II C 10.73, Buchholz Sammel- und Nachschlagewerk der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts 232 Nr. 6 zu § 181 BBG -

Soweit in den erstmals in der mündlichen Verhandlung zum Gegenstand des Klageantrags gemachten Beweisthemen zu 4) - 6) eine Klageänderung zu sehen ist, hält sie das Gericht für sachdienlich. Diese Beweisthemen stehen in engem sachlichen Zusammenhang mit den im ursprünglichen Antrag genannten Themen und die Beklagte hatte bereits aufgrund des von der Klägerin vor dem OLG Stuttgart gestellten Beweisantrag Gelegenheit,

die Frage der Erteilung einer Aussagegenehmigung zu diesen Themen zu prüfen. Bei der Erläuterung der Beweisthemen zu 1) - 3) in der mündlichen Verhandlung handelt es sich nicht um eine Klageänderung, da der Streitgegenstand durch diese Konkretisierungen nicht verändert worden ist.

2. Für die von der Klägerin erhobene Klage auf Erteilung einer Aussagegenehmigung an einen Beamten gem. §§ 61 Abs. 2, 62 Abs. 1 BGG ist der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten eröffnet.

Entgegen der vom Verwaltungsgericht Berlin

- U.v. 4.5.1976, I A 181/76 -

vertretenen Ansicht ist eine derartige Rechtsstreitigkeit nicht als Teil des Strafverfahrens gem. § 13 GVG den Strafgerichten zugewiesen. Ein solcher Schluß läßt sich nicht aus der Tatsache ziehen, daß die von der Klägerin erstrebte Aussagegenehmigung für den Generalbundesanwalt dessen Aussage in einem Strafverfahren ermöglichen soll. Es ist in Rechtsprechung und Literatur überwiegend anerkannt, daß die Klage eines Dritten auf Erteilung einer Aussagegenehmigung an einen Beamten eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit bildet, für die der Verwaltungsrechtsweg gem. § 40 Abs. 1 VwGO eröffnet ist.

- vgl. BVerwG, U.v. 28.3.1969, VII C 55.67 m.w.N.; Schütz-Brockhaus-Cecior-Schnellenbach, Beamtenrecht des Bundes und der Länder, Stand Februar 1976, Rdn. 8 zu § 65 LBG; Plog-Wiedow, Bundesbeamtengesetz, Stand März 1976 Rdn. 16. zu § 62; Fürst-Finger-Mühl-Niedermaier, Beamtenrecht des Bundes und der Länder, Stand Januar 1976, Rdn. 8 ^{zu} § 62; Leusser-Gerner-Kruiß, Bayerisches Beamtengesetz, 2.A., 1970 Anm. 6 zu Art. 70; Ule, Beamtenrecht 1970, Rdn. 3 zu § 39 BRRG -

Allerdings bestehen Bedenken, ob der Verwaltungsrechtsweg in so gelagerten Fällen bereits aufgrund der speziellen Zuweisung in § 126 Abs. 1 BRRG gegeben ist, denn § 126 Abs. 1 BRRG betrifft seinem ausdrücklichen Wortlaut nach nur Klagen des Beamten aus dem Beamtenverhältnis, nicht aber die Klagen Dritter, die sich auf beamtenrechtliche Regelungen stützen.

- s.a. Ule aaO. Rdn. 1 zu § 126 BRRG; a.A.
- EVerwG, U.v. 2.12.1969, VI C 138.67,
- EVerwGE Bd. 34, 252 -

Insbesondere erscheint es problematisch, das Erfordernis eines obligatorischen Vorverfahrens gem. § 126 Abs. 2 VwGO und die besondere Gerichtsstandsregelung des § 52 Nr. 4 VwGO auch auf Klagen von Nichtbeamten zu übertragen. Im Ergebnis ist aber für derartige Rechtsstreitigkeiten der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten bereits gem. § 40 Abs. 1 VwGO eröffnet. Selbst das Verwaltungsgericht Berlin (aaO) hat keine Zweifel, daß es sich bei einer auf die beamtenrechtlichen Sondernormen der §§ 61 ff BGG gestützten Klage auf Erteilung einer Aussagegenehmigung um eine dem öffentlichen Recht zugeordnete Streitigkeit handelt. Entgegen der Ansicht des Verwaltungsgerichts Berlin (aaO) bildet aber das Verfahren auf Erteilung einer Aussagegenehmigung, die die Aussage eines Beamten in einem Strafverfahren ermöglichen soll, nicht einen Teil des Beweiserhebungsverfahrens im Rahmen des Strafprozesses, das gem. § 13 GVG der Jurisdiktion der Strafgerichte unterliegt. Bei der umfassenden Nachzeichnung der historischen Entwicklung des Rechts der Aussagegenehmigung verkennt das Verwaltungsgericht Berlin (aaO), daß es sich bei dem nunmehr in den Beamtengesetzen des Bundes und der Länder einheitlich geregelten Komplex der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit und deren Durchbrechungen um ein Rechtsgebiet handelt, daß materiell entscheidend in dem besonderen Dienstverhältnis des Beamten verankert ist. Daher gehen diese Regelungen auch über den Bereich von Amtsverschwiegenheit und Aussagegenehmigung im Rahmen bestimmter gerichtlicher Verfahren hinaus. Sie betreffen vielmehr die Amtsverschwiegenheit generell auch außerhalb von Rechtsstreitigkeiten.

Mithin ist es auch nicht gerechtfertigt, das Verfahren auf Erteilung der Aussagegenehmigung unabhängig von seinem öffentlich-dienstrechtlichen Charakter den Gerichten zuzuweisen, in deren konkreten Verfahren jeweils ein Streit über die Erteilung einer Aussagegenehmigung entsteht. Materiell behält der Streit über die Erteilung einer Aussagegenehmigung seinen öffentlich-rechtlichen Charakter ohne Rücksicht auf die Zuordnung des Rechtsstreites, in dessen Verlauf die Aussagegenehmigung Bedeutung gewinnt, denn er ist entscheidend von dem dienstrechtlichen Aspekt der Verschwiegenheitspflicht des Beamten geprägt. Es ist nicht ersichtlich, daß diese spezielle dienstrechtliche Frage den ordentlichen Gerichten zur Entscheidung zugewiesen sein soll, vielmehr geht auch § 13 GVG grundsätzlich davon aus, daß nur bürgerliche Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen den ordentlichen Gerichten zugewiesen sind. Die vom Verwaltungsgericht Berlin (aaO) betonten praktischen (prozeßökonomischen) Gesichtspunkte für eine Zutröpfung des gerichtlichen Verfahrens auf Erteilung einer Aussagegenehmigung zu dem Gericht, in dessen Verfahren die Aussagegenehmigung benötigt wird, überzeugen nicht. Zunächst kann der Verzögerung, die ein "eingesprengter" Verwaltungsprozeß etwa für ein Strafverfahren bedeutet, keine entscheidende Bedeutung beigemessen werden. Auch Verwaltungsgerichte sind in der Lage, im Verfahren auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung rasch vollstreckbare Entscheidungen über eine beantragte Aussagegenehmigung zu treffen. Darüberhinaus ist es auch nicht ungewöhnlich, daß ein Strafverfahren durch - andersartige - Schwierigkeiten im Zuge der Beweisaufnahme verzögert wird und sogar gegebenenfalls von neuem begonnen werden muß. Eine größere Sachkompetenz des Richters der ordentlichen Gerichtsbarkeit für die Entscheidung der spezifisch dienstrechtlichen Fragen der Erteilung bzw. Verweigerung der Aussagegenehmigung ist ebenfalls nicht ersichtlich. Schließlich verkennt auch das Verwaltungsgericht Berlin (aaO) nicht, daß dem Strafrichter von der Prozeßordnung kein Verfahren an die Hand gegeben wird, in dem eine - gegebenenfalls vollstreckbare - Entscheidung über die Erteilung einer Aussagegenehmigung ergehen könnte. Auf die mit dieser Frage verbundenen Probleme des Rechtsmittelzuges sei an dieser Stelle nur hingewiesen. Letztlich würde eine

der einheitlichen Regelung der Beamtengesetze widersprechende Lage dadurch geschaffen, daß einerseits Klagen des Beamten auf Erteilung einer Aussagegenehmigung für ein Verfahren vor den ordentlichen Gerichten kraft der ausdrücklichen Zuweisung in § 126 Abs. 1 BRRG immer von den Verwaltungsgerichten zu entscheiden wären, wohingegen Klagen von Nichtbeamten mit dem gleichen Ziel in demselben Ausgangsverfahren von dem jeweiligen Prozeßgericht entschieden werden müßten. Bereits diese Erwägung würde es nahelegen, in diesen Fällen die Regelung des § 126 Abs. 1 BRRG zumindest hinsichtlich der Rechtswegzuweisung entsprechend anzuwenden.

- aufgrund der gleichen Erwägungen kommt das EVerwG in U.v. 2.12.1969 azO zu einer direkten Anwendung des § 126 BRRG -

Jedenfalls sprechen die überwiegenden praktischen Gesichtspunkte für eine einheitliche Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte zur Entscheidung über Klage auf Erteilung der beamtenrechtlichen Aussagegenehmigungen.

Auch die übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen der von der Klägerin erhobenen Verpflichtungsklage gem. § 42 Abs. 1 VwGO sind gegeben. Ein Widerspruchsverfahren war gem. § 68 Abs. 1 Nr. 1 VwGO entbehrlich. Die örtliche Zuständigkeit des angerufenen Gerichts ergibt sich aus § 52 Nr. 2 VwGO.

3. Das Gericht kann die von der Klägerin beantragte Verpflichtung der Beklagten zur Erteilung einer Aussagegenehmigung an den Generalbundesanwalt gem. § 113 Abs. 4 VwGO nicht aussprechen, denn die Sache ist insoweit noch nicht spruchreif. Allerdings ist die pauschale Ablehnung der beantragten Aussagegenehmigung rechtswidrig, der ablehnende Bescheid des Bundesministers der Justiz vom 22.7.1976 ist mithin aufzuheben.

Es ist in Rechtsprechung und Lehre grundsätzlich anerkannt, daß nicht nur der betroffene Beamte sondern auch ein Dritter auf Erteilung der Aussagegenehmigung gem. den in §§61 ff BBG normierten Grundsätzen klagen kann. Dies gilt insbesondere,

wenn der Angeklagte in einem Strafverfahren einen Beamten gem. § 220 StPO unmittelbar als Zeugen präsentieren will. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann insoweit auf die Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichts in

- U.v. 2.12.1969 aaO -

Bezug genommen werden. Entgegen der Ansicht der Beklagten kann das Rechtsschutzinteresse für eine entsprechende Klage nicht davon abhängig gemacht werden, ob damit zu rechnen ist, daß der Beamte zu den genannten Themen auch tatsächlich in dem Strafverfahren gehört wird. Es reicht vielmehr aus, wenn der Fragenkomplex, zu dem die Aussagegenehmigung beantragt wird, erkennbar in einem Sachzusammenhang zu dem Strafverfahren steht. Die Frage, inwieweit der gem. § 220 StPO geladene Zeuge vernommen werden soll, muß dem Strafrichter überlassen bleiben.

- vgl. BVerwG, U.v. 2.12.1969 aaO -

Das Gericht läßt in diesem Zusammenhang dahinstehen, ob der Antrag der Klägerin auf Erteilung der Aussagegenehmigung am 28.6.1976 bereits in allen Punkten hinreichend konkret gefaßt war, um den Bezug zu dem in Stuttgart anhängigen Strafverfahren erkennen zu lassen, und ob eventuelle Unklarheiten auf Seiten der Beklagten bei verständiger Würdigung des von der Klägerin gestellten Antrags gar nicht erst entstanden wären. Das Gericht versagt sich auch eine Stellungnahme zu der Frage, ob es nicht selbstverständliche Pflicht einer Verwaltungsbehörde ist, bei vermeintlicher Unklarheit eines bei ihr gestellten Antrags zunächst den Antragsteller um eine Klärung zu bitten, anstatt den Antrag pauschal abzulehnen. Jedenfalls bestehen nach den im Verlauf dieses Verfahrens von der Klägerin gegebenen Erläuterungen keine Zweifel an der Sachbezogenheit des Antrags. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf Inhalt und Umfang der gegen die Klägerin geführten Ermittlungen, auf mögliche Einflußnahmen im Rahmen der Durchführung des Strafverfahrens und auf die Zeugen gegenüber angewandten Vernehmungsmethoden. Alle diese Fragenkomplexe stehen in engem Zusammenhang zu dem in Stuttgart gegen die Klägerin durchgeführten Strafverfahren und können mithin Gegenstand einer von der Klägerin beantragten Aussagegenehmigung sein.

Der Antrag der Klägerin ist unter diesem Blickwinkel auch bestimmt genug, um der Beklagten die nach § 62 Abs. 1 BBG gebotene Prüfung zu ermöglichen, ob die Aussage des Generalbundesanwalts dem Wohle des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde, damit gegebenenfalls die Aussagegenehmigung ganz oder teilweise versagt werden könnte.

Bereits nach den dem Gericht zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung vorliegenden Erkenntnissen besteht kein Zweifel, daß die von der Klägerin beantragte Aussagegenehmigung nicht in vollem Umfang abgelehnt werden darf. Eine Ablehnung kann nur auf die in § 62 Abs. 1 BBG genannten Gründe der Gefährdung des öffentlichen Wohls bzw. der Erfüllung öffentlicher Aufgaben gestützt werden. Entgegen der Ansicht der Klägerin kommt eine Erteilung der Aussagegenehmigung unter den besonderen Voraussetzungen gem. § 62 Abs. 3 BBG nicht in Betracht, da der Generalbundesanwalt nicht Partei in dem gegen die Klägerin anhängigen Strafverfahren ist. Bereits der Hinweis in § 62 Abs. 3 BBG auf den "Beschuldigten" in einem gerichtlichen Verfahren neben der "Partei" eines gerichtlichen Verfahrens macht hinreichend deutlich, daß diese Bestimmung in einem Strafverfahren nur auf den beschuldigten Beamten angewandt werden soll.

Bei den in § 62 Abs. 1 BBG genannten Versagungsgründen handelt es sich nach der in Literatur und Rechtsprechung herrschenden Meinung um unbestimmte Rechtsbegriffe, deren Anwendung durch die Verwaltungsbehörden der gerichtlichen Kontrolle unterliegt.

- vgl. OVG Münster U.v. 20.7.1962, VI A 33/62, OVG Bd. 18, 43; OVG Lüneburg, U.v. 21.1.1966, V A 92/65, DVBl 1966, 544; Schütz-Brockhaus-Cecior-Schnellenbach aaO, Rdn. 8 zu § 65 LBG; Ule aaO Anm. III 1a zu § 39 BARG; Fürst-Finger-Mühl-Niedermaier aaO Rdn. 8 zu § 62 -

Daß Gefährdungen i.S.v. § 62 Abs. 1 BBG nicht bei jeglicher Aussage zu den von der Klägerin genannten Beweisthemen auftreten können, erhellt bereits aus dem Umstand, daß offenbar keine Bedenken bestanden haben, dienstliche Äußerungen der Bundesanwaltschaft in dem Stuttgarter Strafverfahren zu einzelnen dieser Fragen vorzulegen. Auch im übrigen ist nicht ersichtlich, daß alle von der beantragten Aussagegenehmigung umfaßten Themenbereiche gem. § 62 Abs. 1 BBG geheimhaltungsbedürftig sind. Es muß vielmehr grundsätzlich davon ausgegangen werden, daß die Klärung von Zweifeln über Form, Inhalt und Umfang von Ermittlungstätigkeiten in einem anhängigen Strafverfahren bzw. über Einflußnahmen auf den Ablauf dieses Verfahrens nicht die Erfüllung öffentlicher Aufgaben gefährdet, sondern im öffentlichen Interesse liegt.

Allerdings ist es entgegen der Ansicht der Klägerin auch nicht ausgeschlossen, daß Teilbereiche oder Einzelfragen aus den von der beantragten Aussagegenehmigung umfaßten Komplexen der Geheimhaltung bedürfen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf Beeinträchtigungen laufender Ermittlungsverfahren oder die Interessen polizeilicher Gefahrenabwehr. Ebenso ist denkbar, daß Identität oder Aufenthaltsort von Informanten unbekannt bleiben müssen. Mithin kann das Gericht die von der Klägerin beantragte Verpflichtung der Beklagten zur Erteilung einer unbeschränkten Aussagegenehmigung nicht aussprechen, denn die Sache ist insoweit noch nicht spruchreif. Das Gericht sieht auch keine Veranlassung, die Sache in diesem Verfahren spruchreif zu machen. Zwar ist es gem. § 86 Abs. 1 VwGO Aufgabe des Gerichts, den Sachverhalt von Amts wegen zu erforschen. Diese Aufklärungspflicht findet ihre Grenze jedoch dort, wo das Gericht bei der Erforschung des Sachverhalts unangemessen die Aufgaben der Verwaltungsbehörde wahrnehmen würde. Dies wäre hier der Fall. Dabei läßt es das Gericht offen, ob der Beklagten nicht in jedem Fall bei der Anwendung der unbestimmten Rechtsbegriffe des § 62 Abs. 1 BBG ein geringer Beurteilungsspielraum zusteht, den das Gericht nicht selbst ausfüllen darf.

vgl. Fürst-Finger-Mühl-Niedermayer aaO Rd. 8 zu § 62 -

Jedenfalls hat die Beklagte bisher noch nicht im Einzelnen geprüft, welche Teile der beantragten Aussagegenehmigung im Hinblick auf § 62 Abs. 1 BPG versagt werden dürfen, sondern ausweislich der Verwaltungsvorgänge den Antrag ohne detaillierte Prüfung pauschal abgelehnt. Es kann aber nicht Aufgabe des Gerichts sein, der Beklagten diese erstmalige Prüfung abzunehmen, insbesondere da sie diese Prüfung aufgrund ihrer besonderen Sachkenntnis auch wesentlich rascher und leichter vornehmen kann.

Die Beklagte ist mithin zu verpflichten, den Antrag der Klägerin unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu bescheiden. Bei dieser Bescheidung wird die Beklagte im Einzelnen prüfen müssen, wo im konkreten Fall die Grenzen der Geheimhaltungsbedürftigkeit bei den von der Klägerin genannten Themenkreisen liegen. Dabei kann entgegen der Ansicht der Beklagten die Sperrerklärung nach § 96 StPO bezüglich einer Akte nicht in jedem Fall die gänzliche Versagung einer Aussagegenehmigung über den Inhalt dieser Akte rechtfertigen. Die umfassende Sperre gem. § 96 StPO wird im Hinblick auf die Vorlage der Akte und eine eventuelle Einsichtnahme durch Dritte erklärt, wohingegen es möglicherweise denkbar ist, eine Aussagegenehmigung über den Inhalt dieser Akte so einzuschränken, daß gerade die Wiedergabe der geheimhaltungsbedürftigen Passagen der Akte ausgespart wird. Dies kann im vorliegenden Fall insbesondere dann gelten, wenn Aussagen von Zeugen, die in der Akte protokolliert oder in Form von Vermerken wiedergegeben sind, konkrete Fragen betreffen, die bereits Gegenstand des gegen die Klägerin anhängigen Strafverfahrens sind.

Schließlich weist das Gericht darauf hin, daß es entgegen der Ansicht der Beklagten allein in dem Umstand, daß der Generalbundesanwalt persönlich zu einer Zeugenvernehmung erscheinen müßte, keine Gefährdung der Erfüllung von Aufgaben der Bundesanwaltschaft zu erkennen vermag.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 VwGO.

Rechtsmittelbelehrung :

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten innerhalb eines Monats nach Zustellung Berufung an das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen zu. Die Berufung ist bei dem Verwaltungsgericht in 5 Köln 1, Blumenthalstraße 33, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Berufungsschrift muß das angefochtene Urteil bezeichnen und einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Frist bei dem Oberverwaltungsgericht eingeht.

Die Berufungsschrift sollte dreifach eingereicht werden.

Dr. Evers

Güther

Hanenberg

B e s c h l u ß

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf

DM 4.000,--

festgesetzt.

G r ü n d e :

Die Festsetzung des Streitwertes auf 4.000,-- DM beruht auf § 13 Abs. 1 Satz 2 GKG.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluß kann binnen 6 Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5 Köln 1, Elmenthalstraße 33, Beschwerde eingelegt werden, über die das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen entscheidet, falls das beschließende Gericht ihr nicht abhilft.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberverwaltungsgericht eingeht.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes einhundert Deutsche Mark übersteigt (§ 25 Abs. 2 Satz 1 GKG).

Dr. Evers

Glüther

Hanenberg



Ausgefertigt

A. Pellemor
 Verwaltungsrätsmitglied
 als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

ÖFFENTLICHE SITZUNG

5000 Köln 1, den 15. September 1976

der 3. Kammer

des Verwaltungsgerichts Köln
- 3 K 2289/76 -

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren
der Studentin Gudrun Ensslin, z.Zt.
Justizvollzugsanstalt Stuttgart-Stammheim,
Asperger Straße 49, 7000 Stuttgart 40,

Klägerin,

Proz.-Bev.: Rechtsanwalt Otto Schily,
Schaperstraße 15, 1000 Berlin 15,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten
durch den Bundesminister der Justiz,
Stresemannstraße 6, 5300 Bonn-Bad Godes-
berg 1,

Beklagte,

wegen Ermittlung einer Aussagegenehmigung

Anwesend:

Vorsitzender Richter am VG
Dr. E v e r s ,

als Vorsitzender,

Richter am VG
G ü t h e r ,

Richter am VG
H a n n e n b e r g

als beisitzende Richter,

Herr G e r l a c h ,

Herr G r e i f

als ehrenamtliche Richter,

VG.-Angestellte G u d e

als Urkundsbeamtin in
der Geschäftsstelle

Beginn: 14²⁰ Uhr

Ende: 16²⁵ Uhr

erscheinen bei Aufruf

1. f.d. Klägerin: ~~XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX~~
Rechtsanwalt Schily;

2. f.d. Beklagte: ~~XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX~~
Richter am Landgericht Dr. Birkmann,
mit Terminsvollmacht, in Beistand von
Ministerialrat Harms und Richter am

~~XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX~~
Verwaltungsgericht Dr. Löden.

~~XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX~~
für den Vertreter
des öffentlichen Interesses
des Interesses des Ausgleichsfonds
beim Verwaltungsgericht in Köln

~~XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX~~
folgende Zeuge und Sachverständige

An den
Bundesminister der Justiz
- 5002 E (326) - 1552/76 -
5300 Bonn

~~XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX~~
Zeuge (Sachverständige) wird/werden
nach § 595 (S. 402, 395) ZPO verehrt und
verhört/verlassen nicht den Sitzungsraum

~~XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX~~
Ordnungsgemäße Ladung der Nichterscheinenden
wird festgestellt.

~~Der wesentliche Inhalt des Akten wird durch den Bericht-
erstatter vorgetragen.~~

Der Prozeßbevollmächtigte der Klägerin überreicht einen Schriftsatz vom 13. September 1976. Es wird festgestellt, daß der Schriftsatz dem Vertreter der Beklagten in Durchschrift ausgehändigt worden ist.

Der wesentliche Inhalt der Akten wird durch den Bericht-
erstatter vorgetragen.

~~Mit den anwesenden Beteiligten wird die Sache erörtert.~~

Der Prozeßbevollmächtigte der Klägerin stellt den Antrag aus der Klageschrift vom 24. August 1976 (Bl. 2 d.A.); fernerhin stellt er den Antrag, die Beklagte zu verpflichten, eine Aussagegenehmigung für Generalbundesanwalt Bückner zu den Beweisthemen zu erteilen, die in dem Schriftsatz der Klägerin vom 19. Juli 1976 an das Oberlandesgericht Stuttgart niedergelegt sind, und zwar zu Abs. 1), Abs. 2) und Abs. 3) des o.g. Schriftsatzes.

Die Klägerin beantragt ferner, die sogenannte Sperrerklärung nach § 96 StPO des Bundesministers der Justiz hinsichtlich der Akte 3 ARP 74/75 I aufzuheben.

Der Prozeßbevollmächtigte der Klägerin stellt fernerhin den Antrag,

der Klägerin das Armenrecht zu gewähren.

Er erklärt, daß er die Armenrechtsunterlagen dem Gericht voraussichtlich bis zum 22. September 1976 einreichen wird.

v. u. g.

Der Vertreter der Beklagten beantragt,

die Klage abzuweisen.

Mit den anwesenden Beteiligten wird die Sache erörtert. Der Vertreter der Beklagten überreicht Schreiben des Generalbundesanwalts vom 9. September 1976 an Ministerialrat Harms mit 2 anliegenden Beschlüssen des OLG Stuttgart sowie Ablichtung des Fernschreibens des Generalbundesanwalts vom 8.9.1976 an den Bundesminister der Justiz zu den Gerichtsakten sowie an den Prozeßbevollmächtigten der Klägerin.

Der

- 3 -

Der Vorsitzende schließt die mündliche Verhandlung.

Beschlossen und verkündet:

Eine Entscheidung wird den Parteien zugestellt.

Dr. E v e r s

G u d e



Ausgefertigt

S. Pelland

Verwaltungsbeamt(e) /
als Urkundsbeamt der Geschäftsstelle

VERWALTUNGSGERICHT KÖLN

B e s c h l u ß

Wege der Einstweiligkeit
 dem Antragsteller vorgelegt.

Bonn, den

-HB-

- 3 L 1069/76 -

Bundesanwalt Bonn	Abt. 7	Ref. A.3
25. IX	10 11 12 1 2 3 4 5	V76
Genehmigt		

Heppel / Kutz, ab 20

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

der Studentin Gudrun E n s s l i n, z.Zt. Justizvollzugs-
 anstalt Stuttgart-Stammheim, Asperger Str. 49,
 7000 Stuttgart 40;

- Antragstellerin - ,

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Otto Schily,
 Schaperstraße 15, 1000 Berlin 15,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundes-
 minister der Justiz, Stresemannstr. 6, 5300 Bonn - Bad
 Godesberg.

- 220 BA - 0 - ,

- Antragsgegnerin - ,

wegen Erteilung einer Aussagegenehmigung

hat die 3. Kammer

aufgrund der mündlichen Verhandlung in der Sitzung vom
15. September 1976

durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht	Dr. Evers,
den Richter am Verwaltungsgericht	Güther,
den Richter am Verwaltungsgericht	Hanenberg,
den ehrenamtlichen Richter	Gerlach,
den ehrenamtlichen Richter	Greif

beschlossen:

- 1) Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, die Antragstellerin unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu bescheiden.

Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

Die Kosten des Verfahrens werden gegeneinander aufgehoben.

- 2) Der Streitwert wird auf 2.000,-- DM festgesetzt.

G r ü n d e :

I.

Die Antragstellerin ist in dem vor der 2. Strafsenat des Oberlandesgerichts Stuttgart gegen Andreas Baader u.a. anhängigen Strafverfahren (Az.: 2 StE 1/74) mitangeklagt. Unter dem 28.6.1976 lud der Prozeßbevollmächtigte der Antragstellerin den Generalbundesanwalt gem. § 220 StPO zu der am 6.7.1976 stattfindenden Verhandlung als Zeugen. Gleichzeitig beantragte er beim Bundesminister der Justiz unter Hinweis auf die Zeugenladung eine Aussagegenehmigung für den Generalbundesanwalt zu folgenden Beweisthemen:

1. Umfang und Inhalt der gesamten Ermittlungsakten aus dem sogenannten "Baader-Meinhof-Komplex", insbesondere der Spurenakten.
2. Inhalt der zwischen der Bundesregierung und dem Zeugen über das Strafverfahren geführten Gespräche oder eines entsprechenden Schriftwechsels.
3. Inhalt der Verhandlungen und Gespräche, die von Ermittlungsbeamten oder Angehörigen anderer Behörden mit den Zeugen Karl-Heinz Ruhland, Dierk Hoff und Gerhard Müller geführt worden sind, insbesondere Form und Inhalt von Versprechen, Zusagen und anderen Einflußnahmen auf die genannten Zeugen.

Mit Zwischenbescheid vom 2.7.1976 wurde dem Prozeßbevollmächtigten der Antragstellerin mitgeteilt, daß die Entscheidung über die Erteilung der Aussagegenehmigung nicht bis zu dem genannten Termin erfolgen könne. Mit Bescheid vom 22.7.1976 wurde der Antrag auf Erteilung der Aussagegenehmigung unter

Hinweis auf § 62 Abs. 1 Bundesbeamtengesetz -BBG- ohne weitere Begründung abgelehnt. Dieser Bescheid ging dem Prozeßbevollmächtigten der Antragstellerin am 26.7.1976 zu.

Die Antragstellerin hat am 26.8.1976 Klage erhoben, die unter Az.: 3 K 2289/76 bei dem erkennenden Gericht anhängig ist und am 2.9.1976 Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung gestellt.

Die Antragstellerin ist der Ansicht, Gründe für die Verweigerung der Aussagegenehmigung i.S.v. § 62 Abs. 1 BBG seien nicht ersichtlich, darüberhinaus habe der Bundesminister der Justiz in dem ablehnenden Bescheid seiner Begründungspflicht nicht genügt. Der Erlaß einer einstweiligen Anordnung sei im Hinblick auf den bevorstehenden Abschluß des Strafverfahrens in Stuttgart erforderlich.

Die ~~Klägerin~~ Antragstellerin beantragt in diesem Verfahren,

die Antragsgegnerin zu verpflichten, Herrn Generalbundesanwalt Buback die Genehmigung zu erteilen, als Zeuge vor dem Oberlandesgericht Stuttgart in dem Strafverfahren OLG Stuttgart 2 StE 1/74 zu folgenden Beweisthemen auszusagen:

- 1) Umfang und Inhalt der gesamten Ermittlungsakten aus dem sogenannten "Baader-Meinhof-Komplex", insbesondere der Spurenakten.
- 2) Inhalt der zwischen der Bundesregierung und dem Zeugen geführten Gespräche oder eines entsprechenden Schriftwechsels.
- 3) Inhalt der Verhandlungen und Gespräche, die von Ermittlungsbeamten oder Angehörigen anderer Behörden mit den Zeugen Karl-Heinz Ruhland, Dierk Hoff und Gerhard Müller geführt worden sind, insbesondere Form und Inhalt von Versprechen, Zusagen und anderen Einflußnahmen auf die genannten Zeugen.

Hinsichtlich des Beweisthemas zu 1) weist die Antragstellerin darauf hin, daß es sich dabei um die Akten handele, die zum Zeitpunkt der Klageerhebung in dem Strafverfahren vor dem Oberlandesgericht Stuttgart existiert haben.

Erstmals in der mündlichen Verhandlung stellt die Antragstellerin den Antrag,

die Antragsgegnerin zu verpflichten, eine Aussagegenehmigung für Generalbundesanwalt Buback zu folgenden Beweisthemen zu erteilen:

- 4) Der Zeuge wird bekunden, daß die Akten der Bundesanwaltschaft 3 ARP 74/75 I Niederschriften und/oder Vermerke über die Aussagen des Zeugen Gerhard Müller enthalten, die von den in der Zeit vom 31. März bis 26. Mai 1976 von dem Bundeskriminalamt protokollierten Aussagen des Zeugen Müller in erheblichem Umfange abweichen, insbesondere auch hinsichtlich der Sprengstoffanschläge in Frankfurt, Heidelberg, München, Augsburg, Karlsruhe und Hamburg.
- 5) Der Zeuge wird ferner bekunden, daß der Zeuge Müller insbesondere vor Beginn seiner Vernehmung als Zeuge am 31. März 1976 gegenüber den Ermittlungsbehörden bekundet hat, er kenne den Zeugen Hoff und sei auch bei ihm in der Werkstatt gewesen, daß die Ermittlungsbehörden jedoch bewußt die anderslautende Aussage des Zeugen Müller, er habe Hoff nicht gekannt und sei nicht in der Werkstatt gewesen, in der am 31. März 1976 begonnenen Vernehmung protokolliert haben, in der Absicht, die Widersprüche zwischen den Aussagen des Zeugen Müller und des Zeugen Hoff zu verschleiern.
- 6) Ferner wird der Zeuge bekunden, daß der Zeuge Müller bei seiner "informellen" Aussage bekundet hat, der Angeklagte Baader habe Ingeborg Barz erschossen, daß die Ermittlungen diese Behauptung des Zeugen Müller nicht bestätigt haben und daß die Ermittlungsbehörden noch in jüngster Zeit nach Ingeborg Barz gefahndet haben.

Diese Beweisthemen waren von der Antragstellerin bereits in einem Beweisantrag an das Oberlandesgericht Stuttgart vom 19.7.1976 genannt worden. Die Erteilung einer entsprechenden Aussagegenehmigung ist vom Bundesminister der Justiz in einem Schreiben an den Vorsitzenden des 2. Strafsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart unter Hinweis auf die Sperrerkklärung nach § 96 StPO betr. die Akte X 3 ARP 74/75 I abgelehnt worden.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Sie rügt die in der mündlichen Verhandlung erstmals gestellten Anträge als unzulässige Antragsänderung. Ebenso liege eine unzulässige Antragsänderung in der von der Antragstellerin anhand des Schriftsatzes vom 13.9.1976 in der mündlichen Verhandlung vorgenommenen Erläuterung der Anträge. In der Sache weist sie auf Gefährdungen hin, die infolge der beantragten Erteilung der Aussagegenehmigung für Informanten und laufende Ermittlungsverfahren bzw. präventivpolizeiliche Maßnahmen der Terroristenbekämpfung entstehen könnten.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte, der Akte VG Köln 3 K 2289/76 und der Verwaltungsvorgänge der Antragsgegnerin Bezug genommen, der - soweit erforderlich - Gegenstand der mündlichen Verhandlung war.

II.

Der Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung hat nur zu einem Teil Erfolg.

Die Antragstellerin hat gegen die Antragsgegnerin einen Anspruch auf Bescheidung ihres Antrags auf Erteilung einer Aussagegenehmigung unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts (§ 113 Abs. 4 VwGO). Zur Vermeidung von Wiederholungen

kann auf das Urteil vom gleichen Tage im Verfahren der Hauptsache VG Köln 3 K 2289/76 Bezug genommen werden.

Gem. § 123 Abs. 1 S. 1 VwGO erscheint es notwendig, die Verwirklichung dieses Anspruchs durch Erlaß einer einstweiligen Anordnung zu sichern, in der die Verpflichtung der Antragsgegnerin zur Bescheidung des Antrags ausgesprochen wird. Im Hinblick auf den bevorstehenden Abschluß des Strafverfahrens in Stuttgart besteht nämlich die Gefahr, daß eine rechtskräftige und damit vollstreckbare Entscheidung über die von der Antragstellerin in der Hauptsache erhobene Verpflichtungsklage (vgl. §§ 168 Abs. 1 Nr. 1, 167 Abs. 2 VwGO) erst zu einem Zeitpunkt vorliegen wird, in dem die Antragstellerin von der Aussagegenehmigung nicht mehr in diesem Strafverfahren Gebrauch machen kann. Es erscheint abwegig, wenn die Antragsgegnerin ein Sicherungsinteresse der Antragstellerin mit dem Hinweis in Abrede stellen will, daß die Antragstellerin im Falle einer Verurteilung in dem Strafverfahren die Aussagegenehmigung auch im Revisions- oder gegebenenfalls Wiederaufnahmeverfahren verwenden könnte. Es bedarf keiner weiteren Erläuterung, daß auf diese Weise kein effektiver Rechtsschutz für die Antragstellerin gewährleistet werden kann. Aus den gleichen Erwägungen ist es im vorliegenden Fall zu Gewährung effektiven Rechtsschutzes i.S.v. Art. 19 Abs. 4 GG ausnahmsweise zulässig, daß die Regelung der einstweiligen Anordnung die Entscheidung der Hauptsachenklage vorwegnimmt, obwohl im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes in der Regel nur vorläufige Regelungen getroffen werden dürfen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 VwGO.

Mit Rücksicht auf die Bedeutung der Sache für die Antragstellerin ist es angemessen, den Streitwert auf den festgesetzten Betrag zu bestimmen (§§ 13 Abs. 1 S. 1, 20 Abs. 3 GKG).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen Ziffer 1 dieses Beschlusses kann binnen 2 Wochen nach Zustellung Beschwerde eingelegt werden (§§ 146, 147 VwGO), Soweit der Antrag abgelehnt worden ist. In übrigen kann gegen die einstweilige Anordnung Antrag auf mündliche Verhandlung gestellt werden (§ 123 Abs. 4 VwGO).

Gegen Ziffer 2 dieses Beschlusses kann binnen 6 Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, Beschwerde eingelegt werden (§ 25 GKG).

Die Beschwerde bzw. der Antrag auf mündliche Verhandlung ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5 Köln 1, Blumenthalstraße 33, einzulegen; über die Beschwerde entscheidet das Obergerverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, falls das beschließende Gericht ihr nicht abhilft.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Obergerverwaltungsgericht eingeht.

Soweit dieser Beschluß die Entscheidung über die Kosten oder die Festsetzung des Streitwertes betrifft, ist die Beschwerde nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes einhundert Deutsche Mark übersteigt.

Die Beschwerdeschrift sollte dreifach eingereicht werden.

Dr. Evers

Güther

Hanenberg



Ausfertigt
R. Pelland
 Verwaltungsgericht in Köln
 als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

ÖFFENTLICHE SITZUNG

5000 Köln 1, den 15. September 1976

der 3. Kammer
des Verwaltungsgerichts Köln
- 3 L 1069/76 -

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

der Studentin Gudrun Ensalin, z.Zt.
Justizvollzugsanstalt Stuttgart-Stammheim,
Asperger Straße 49, 7000 Stuttgart 40,

Antragstellerin, ~~Mitgliedin~~

Proz.-Rev.: Rechtsanwalt Otto Schily,
Schaperstraße 15, 1000 Berlin 15,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten
durch den Bundesminister der Justiz,
Stressemannstraße 6, 5300 Bonn-Bad Godes-
berg 1,

Antragsgegnerin,

wegen Erteilung einer Aussagegenehmigung
(hier: Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung)

Anwesend:

Vorsitzender Richter am VG
Dr. E v e r s

als Vorsitzender,

Richter am VG
G ü t h e r ,

Richter am VG
H a n e n b e r g

als beisitzende Richter,

Herr G e r l a c h ,

Herr G r e i f

als ehrenamtliche Richter,

VG.-Angestellte G u d e

als Urkundsbeamtin in
der Geschäftsstelle

Beginn: 14²⁰ Uhr

Ende: 16²⁵ Uhr

erscheinen bei Aufruf

1. f.d. ~~Angeschuldete~~ Antragstellerin:
Rechtsanwalt Otto Schily, Vollmacht
überreichend;

2. f.d. ~~Rechtsanwältin~~ Antragsgegnerin:
Richter am Landgericht Dr. Birkmann
(Terminsvollmacht i.d. Akte 3 K 2289/76),
im Beistand von Ministerialrat Haras

~~Beauftragte~~

und Richter am Verwaltungsgericht
Dr. Löden.

~~Beauftragte~~

~~Beauftragte~~

~~Beauftragte~~

~~Beauftragte~~

~~Beauftragte~~

An den
Bundesminister der Justiz
- 5002 E (326) - 1552/76 -

5300 Bonn

~~Beauftragte~~

~~Beauftragte~~

~~Beauftragte~~

~~Beauftragte~~

~~Beauftragte~~

Der wesentliche Inhalt der Akten wird durch den ~~Verfahrensverwalter~~
- Berichterstatter - vorgetragen.

Der Prozeßbevollmächtigte der Antragstellerin stellt den Antrag aus der Antragschrift vom 25. August 1976 (Bl. 2 d.A.); fernerhin stellt er den Antrag, die Antragsgegnerin zu verpflichten, eine Aussagegenehmigung für Generalbundesanwalt Buback zu den Beweisthemen zu erteilen, die in dem Schriftsatz der Antragstellerin vom 19. Juli 1976 an das ~~Niederrheinische Obergericht~~
Oberlandesgericht Stuttgart niedergelegt sind, und zwar zu Abs. 1), Abs. 2) und Abs. 3) des o.g. Schriftsatzes.

Der Prozeßbevollmächtigte der Antragstellerin stellt fernerhin den Antrag,

der Antragstellerin das Armenrecht zu gewähren.

Er erklärt, daß er die Armenrechtsunterlagen dem Gericht voraussichtlich bis zum 22. September 1976 einreichen wird.

v. u. g.

Der Vertreter der Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag zurückzuweisen.

Mit den anwesenden Beteiligten wird die Sache erörtert.

Der Vertreter der Antragsgegnerin überreicht Schreiben des Generalbundesanwalts vom 9. September 1976 an Ministerialrat Harms mit 2 anliegenden Beschlüssen des OLG Stuttgart sowie Ablichtung des Fernschreibens des Generalbundesanwalts vom 8. September 1976 an den Bundesminister der Justiz zu den Gerichtsakten sowie an den Prozeßbevollmächtigten der Antragstellerin.

Der Vorsitzende schließt die mündliche Verhandlung.

Beschlossen und verkündet:

Eine Entscheidung wird den Parteien zugestellt.

Dr. E v e r s

G u d e



Ausgefertigt

A. Keller
Verwaltungsgericht (Köln)
als Urkundebehalter der Geschäftsstelle